

Aufzeichnung
Geheimhaltungs- und
Verwendungsbeschränkungsvereinbarung
Identnummer: A-EK-WER-028

Geheimhaltungs- und
Verwendungsbeschränkungsvereinbarung
ZWISCHEN



FLACHGLAS Wernberg GmbH
Nürnberger Straße 140
92533 Wernberg-Köblitz
Geschäftsführer: Herr Michael Kettler
Amtsgericht Amberg HR B 2597



Glashandelsgesellschaft Profi mbH
Schöningerstraße 19
92706 Luhe-Wildenau
Geschäftsführer: Michael Kettler
Amtsgericht Weiden i.d.OPf. HR B 781



Flachglas Nord-Ost GmbH
Am Schaugraben 1
39606 Osterburg
Geschäftsführerin: Anja Krost
Amtsgericht Stendal HR B 8006



Flachglas (Schweiz) AG
Zentrumstraße 2
4806 Wikon
Geschäftsführer: Herr Beppino Candolo
HR-Amt Kanton Luzern HR CH-100.3.007.041-2



Flachglas Wikon AG
Industriestraße 10
4806 Wikon
Geschäftsführer: Herr Beppino Candolo
HR-Amt Kanton Luzern HR CH-100.3.023.474-3



Flachglas Thun AG
Moosweg 21
3645 Thun
Geschäftsführer: Herr Beppino Candolo
HR-Amt Kanton Bern HR CH-092.3.006.119-8

und

- nachfolgend einzeln oder gemeinsam Vertragspartner genannt -

Aufzeichnung Geheimhaltungs- und Verwendungsbeschränkungsvereinbarung Identnummer: A-EK-WER-028



PRÄAMBEL

Die Vertragspartner beabsichtigen im Rahmen von Angebotsverfahren, Plattformthemen und Projekten zusammenzuarbeiten, wobei die Zusammenarbeit sowohl Entwicklungsleistungen als auch Einkaufsthemen betreffen kann (Zweck). Zu diesem Zweck werden die Vertragspartner einander Informationen zur Verfügung stellen.

Aus diesem Grunde vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

1. Definitionen

Vertrauliche Informationen sind alle verkörpert oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie möglicherweise Muster, die die Vertragspartner im Zusammenhang mit dem in der Präambel genannten Zweck austauschen. Werden vertrauliche Informationen von den Vertragspartnern in gegenständlicher Form offen gelegt, so sollten sie von dem offenlegenden Vertragspartner möglichst mit der Bezeichnung „vertraulich“ oder mit einem ähnlichen Vermerk gekennzeichnet werden. Werden vertrauliche Informationen mündlich oder in visueller Weise offen gelegt, so sollten sie vor der Offenlegung möglichst als solche oder mit einem ähnlichen Hinweis bezeichnet werden und deren Inhalt sollte möglichst schriftlich zusammengefasst werden. Vertrauliche Informationen umfassen auch Kopien. Im Rahmen der Zusammenarbeit überlassene Geräte, Module, Muster, Prototypen oder Teile davon gelten ebenfalls als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung. Vertrauliche Informationen umfassen auch Informationen und Daten ohne Vertraulichkeitsvermerk, wenn diese üblicherweise vertraulich zu behandeln sind. Im Zweifel gelten ausgetauschte Informationen und Daten als vertrauliche Informationen.

Verbundene Gesellschaften sind Unternehmen, in denen ein Vertragspartner direkt oder indirekt

1.1. über mehr als die Hälfte der Stimmrechte verfügt oder

1.2. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der zu gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder

1.3. das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen,

- im folgenden Tochtergesellschaften -

und solche Unternehmen, die auf einen Vertragspartner direkt oder indirekt die vorstehend angeführten Einflussmöglichkeiten haben (Muttergesellschaft) sowie deren Tochtergesellschaft, jedoch nur so lange, wie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Aufzeichnung

Geheimhaltungs- und Verwendungsbeschränkungsvereinbarung

Identnummer: A-EK-WER-028

2. Geheimhaltung; beschränkte Verwendung

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, alle erhaltenen Vertraulichen Informationen

- 2.1. ausschließlich für den in der Präambel genannten Zweck zu verwenden;
- 2.2. Dritten nicht zugänglich zu machen bzw. sie nur denjenigen seiner Mitarbeiter oder Mitarbeitern seiner Verbundenen Gesellschaften oder für den Vertragspartner und/oder seine Verbundenen Gesellschaften tätigen Beratern oder Vorlieferanten zugänglich zu machen, die diese zu dem vorgesehenen Zweck oder Vorleistungen dazu benötigen und die zu einer dieser Vereinbarung mindestens gleichwertigen Geheimhaltung aufgrund ihres Arbeitsvertrages oder aufgrund sonstiger schriftlicher Vereinbarung verpflichtet sind. Bevor ein Vertragspartner Vertrauliche Informationen einer Verbundenen Gesellschaft oder einem Berater oder Vorlieferanten überlässt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass eine schriftliche Vereinbarung mit dieser Verbundenen Gesellschaft oder diesem Berater besteht, die diese dazu verpflichtet, Vertrauliche Informationen in einer dieser Vereinbarung mindestens gleichwertigen Weise zu behandeln, und
- 2.3. geheimzuhalten und dabei die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen von ähnlicher Bedeutung anzuwenden, mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die vertrauliche Informationen Eigentum desjenigen bleiben, der die Informationen überlassen hat.

3. Ausnahmen

Die unter 2. dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die

- 3.1. dem empfangenden Vertragspartner bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;
- 3.2. öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass dies der empfangende Vertragspartner, dessen verbundenen Gesellschaften und/oder deren Berater zu vertreten haben, vorausgesetzt, dass Vertrauliche Informationen nicht schon deshalb als öffentlich zugänglich gelten, weil lediglich Teile davon öffentlich zugänglich sind oder werden;
- 3.3. dem empfangenden Vertragspartner von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, vorausgesetzt der Dritte verletzt - nach Kenntnis des empfangenden Vertragspartners - bei Übergabe der Informationen keine eigene Geheimhaltungsverpflichtung;
- 3.4. vom empfangenden Vertragspartner unabhängig und ohne Rückgriff auf Vertrauliche Informationen oder gemäß den Punkten 3.1., 3.3. oder 3.5. geregelten Ausnahmen entwickelt worden sind; oder
- 3.5. von dem überlassenden Vertragspartner schriftlich freigegeben worden sind.

Derjenige Vertragspartner, der sich auf eine Ausnahme beruft, hat das Vorliegen deren Voraussetzungen nachzuweisen.

Der empfangende Vertragspartner darf Vertrauliche Informationen des überlassenden Vertragspartners offenbaren, soweit der empfangende Vertragspartner hierzu aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass der empfangende Vertragspartner den überlassenden Vertragspartner darüber zwecks Wahrnehmung seiner Rechte unverzüglich schriftlich informiert, sofern ihm dies nicht durch rechtliche Vorschriften untersagt ist, und dass der empfangende Vertragspartner das ihm Zumutbare unternimmt, um sicherzustellen, dass die Vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden. Derart offenbarte Vertrauliche Informationen müssen als „vertraulich“ gekennzeichnet sein.

Aufzeichnung

Geheimhaltungs- und Verwendungsbeschränkungsvereinbarung

Identnummer: A-EK-WER-028

4. Zurückweisung

Kein Vertragspartner ist verpflichtet, bestimmte Informationen offenzulegen. Jeder Vertragspartner hat das Recht, Informationen zurückzuweisen. Trotz einer vor der Überlassung erklärten Zurückweisung dennoch überlassene Informationen unterliegen nicht der Geheimhaltungspflicht nach dieser Vereinbarung. Erst nach der Überlassung zurückgewiesene Informationen unterliegen hingegen der Geheimhaltungspflicht nach dieser Vereinbarung.

5. Ausschluss von Rechten

Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, insbesondere Namensrechte, sowie Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern und/oder Marken sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte, werden durch diese Vereinbarung weder eingeräumt, noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen. Der empfangende Vertragspartner ist nicht dazu berechtigt, mit den Vertraulichen Informationen Patente oder andere gesetzliche Schutzrechte anzumelden und etwaige erteilte Patente oder andere gesetzliche Schutzrechte müssen auf angemessenes Verlangen kostenlos auf den überlassenden Vertragspartner übertragen werden. Die Überlassung der Vertraulichen Informationen begründet für den empfangenden Vertragspartner keine Vorbenutzungsrechte.

6. Unentgeltlichkeit; Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Die Überlassung der Vertraulichen Informationen erfolgt unentgeltlich. Eine Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutzrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit der Vertraulichen Informationen, wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

7. Laufzeit; weitere Verträge

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an den anderen Vertragspartner mit einer Frist von dreißig (30) Tagen kündigen. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der empfangenen vertraulichen Informationen bleiben jedoch für jeden der Vertragspartner auch nach Vertragsende für die Dauer von fünf (5) Jahren ab Vertragsende bestehen. Die Vertragspartner sind nicht zum Abschluss weiterer Verträge hinsichtlich des in der Präambel genannten Zwecks verpflichtet.

8. Rückgabe

Der überlassende Vertragspartner kann binnen neunzig (90) Tagen nach dem Vertragsende schriftlich verlangen, dass vertrauliche Informationen in verkörperter und/oder elektronischer Form sowie sämtliche Kopien in seinem Besitz nach Wahl des empfangenden Vertragspartners zurückgegeben oder vernichtet werden. Der empfangende Vertragspartner wird innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Aufforderung dem überlassenden Vertragspartner entweder die vertraulichen Informationen sowie sämtliche Kopien zurückgeben oder deren erfolgte Vernichtung schriftlich bestätigen.

Punkt 8 Abs. 1 gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs und sofern vertrauliche Informationen und/oder deren Kopien nach zwingendem Recht von dem empfangenden Vertragspartner, seinen verbundenen Gesellschaften oder dessen Beratern aufbewahrt werden müssen, vorausgesetzt jedoch, dass diese vertraulichen Informationen und/oder deren Kopien einer unbefristeten Geheimhaltungspflicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen, soweit diese nicht zurückgeben oder vernichtet werden.

9. Haftung für verbundene Gesellschaften und für Berater

Für den Fall, dass ein Vertragspartner vertrauliche Informationen seinen verbundenen Gesellschaften, deren Mitarbeitern, seinen Beratern oder einem Nachfolger im Geschäft oder Erwerber des Geschäfts gemäß Punkt 13 weitergegeben oder offengelegt hat, haftet dieser Vertragspartner gegenüber dem anderen Vertragspartner für Handlungen oder Unterlassungen von

- seinen verbundenen Gesellschaften, deren Mitarbeitern – selbst wenn die verbundene Gesellschaft den Status einer verbundenen Gesellschaft verliert oder
- seinen Beratern oder
- anderen Dritten, die rechtmäßig die vertraulichen Informationen gemäß Punkt 13 erhalten haben, falls solche Handlungen oder Unterlassungen zu einer unberechtigten Weitergabe oder Offenlegung dieser vertraulichen Informationen führen so, als handelte es sich um eigene Handlungen oder Unterlassungen des Vertragspartners.

Aufzeichnung Geheimhaltungs- und Verwendungsbeschränkungsvereinbarung Identnummer: A-EK-WER-028

10. Vertragsstrafe

Für jeden einzelnen Verstoß gegen die vorstehend wiedergegebenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung und Verwendungsbeschränkung wird der verletzende Vertragspartner eine vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens abhängige und die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens oder sonstiger Ansprüche nicht behindernde Vertragsstrafe von 100.000 € zahlen. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist allerdings auf solche Ansprüche anzurechnen.

11. Streitbeilegung

Sollten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Vertragspartner bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung beizulegen. Auf Verlangen eines Vertragspartners wird auf beiden Seiten ein Vertreter des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt. Die Vertragspartner können diese Verhandlungen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner für beendet erklären.

Die Vertragspartner werden sich bemühen, sich innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Beendigungserklärung gem. Absatz 1 auf ein Verfahren zur Alternativen Streitbeilegung (ADR) und die für dessen Durchführung notwendigen Regelungen (inklusive maximaler Verfahrensdauer) zu einigen. Kommt eine solche Einigung innerhalb dieses Zeitraums nicht zustande, wird - sofern ein Vertragspartner dies innerhalb von weiteren 14 Kalendertagen beantragt - ein Konfliktmanagementverfahren nach der Konfliktmanagementordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) mit dem Ziel der Festlegung eines ADR-Verfahrens durchgeführt.

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben und die nicht durch Verhandlungen nach Absatz 1 oder ein ADR-Verfahren beigelegt werden konnten, einschließlich solcher hinsichtlich seiner Beendigung oder nachfolgender Vertragsänderungen, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschieden.

Bei Streitigkeiten mit einem Gesamtstreitwert von weniger als € 1 Million finden zusätzlich die Erä nzenden Regeln für beschleunigte Verfahren der DIS Anwendung. Erzielen die Vertragspartner keine Einigung darüber, ob der Streitwert € 1 Million unterschreitet, gilt die Streitwertfestsetzung der DIS.

Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist München. Die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens ist deutsch. Die Anordnung zur Vorlage eines Dokuments ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sich einer der Vertragspartner in seinen Schriftsätzen explizit auf ein solches Dokument beruft.

Der unterlegene Vertragspartner trägt die Kosten des Verfahrens. Bei der Entscheidung über die Kosten kann das Schiedsgericht aber berücksichtigen, inwieweit jede der Parteien das Verfahren in einer zügigen und kosteneffizienten Weise betrieben hat.

12. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem materiellem Recht unter Ausschluss der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

13. Übertragbarkeit

Keiner der Vertragspartner kann diese Vereinbarung oder einzelne Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen.

Unter Fortgeltung dieser Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern kann jedoch jeder Vertragspartner ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners Vertrauliche Informationen, die er gemäß den Regelungen dieser Vereinbarung erhalten hat und die das erworbene Geschäft oder den wesentlichen Teil des erworbenen Geschäfts betreffen, an einen Nachfolger im Geschäft oder Erwerber übertragen, sei es im Wege eines Anteilserwerbs, des Erwerbs einzelner Vermögensgegenstände oder auf andere Weise, vorausgesetzt der Nachfolger oder Erwerber ist durch eine zuvor abgeschlossene schriftliche Vereinbarung dazu verpflichtet, Vertrauliche Informationen in einer dieser Vereinbarung mindestens gleichwertigen Weise zu behandeln.

Aufzeichnung Geheimhaltungs- und Verwendungsbeschränkungsvereinbarung Identnummer: A-EK-WER-028



14. Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

15. Exportkontrolle

Die Vertragspartner haben bei der Offenlegung aller vertraulichen Informationen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (Außenwirtschaftsrecht) zu erfüllen und die offenlegende Partei hat die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen. Jeder überlassende Vertragspartner hat den empfangenden Vertragspartners so früh wie möglich, spätestens mit der Überlassung der vertraulichen Informationen, alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die die empfangenden Vertragspartner zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrecht benötigen, etwa die Ausfuhrlistennummer oder die Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN).

16. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben.

Flachglas Gruppe

Lieferant

Ort, Datum

Ort, Datum

Name (Druckbuchstaben)

Name (Druckbuchstaben)

Unterschrift

Unterschrift